

Förderverein

Katharina Kasper ViaNobis e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein Katharina Kasper ViaNobis e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gangelt.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Menschen mit Behinderung, die durch die **Katharina Kasper ViaNobis GmbH** betreut und begleitet werden.

Gezielt gefördert werden Aktivitäten zur individuellen Weiterentwicklung, zur gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Teilhabe, zur Freizeitgestaltung und zu vergleichbaren Bereichen des Lebens.

Der Förderverein kann alle Leistungen finanziell unterstützen, die dem Wohl der Menschen dienen, die Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Altenhilfe des genannten Trägers in Anspruch nehmen.

- (3) Der Verein kann alle mittelbaren und unmittelbaren Geschäfte eingehen, die seiner Förderung dienlich sind.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Einrichtungen, die nicht Zweckbetriebe im Sinne des § 65 AO sind, sollen nicht unterhalten werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und durch Aufnahme, über die der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalender-

jahres zulässig ist, und durch den Tod (natürliche Person) bzw. die Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.

- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied vom Vorstand drei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Ist das ausgeschlossene Mitglied nicht anwesend, so teilt der Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief diesen Ausschluss dem ausgeschlossenen Mitglied mit.
- (4) Ein Mitglied scheidet ferner durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und auf eine schriftliche Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der rückständige Betrag nicht innerhalb von drei Monaten ausgeglichen bzw. die geleistete Zahlung nachgewiesen wird. In der Mahnung ist auf die drohende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
- (5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung der Höhe nach bestimmt wird.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres voll zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus
 - a) der Ordensvertreterin oder dem Ordensvertreter, welche/welcher durch die Kongregation der Armen Dienstmägde Jesu Christi („Dernbacher Schwestern“) in die Betriebsleitung der Katharina Kasper Via Nobis GmbH entsandt wurde, als geborenes Mitglied
 - b) vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vorstandseigenschaft des unter Abs. 1a) genannten Vorstandsmitglieds wird durch den Geschäftsführer der Katharina Kasper ViaNobis GmbH oder durch die Provinzleitung der Kongregation der Armen Dienstmägde Jesu Christi bestätigt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Das Amt der Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem ein jeweiliger Nachfolger gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählen die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur Ernennung des neuen Vorstandsmitglieds ein anderes Vereinsmitglied in das frei gewordene Vorstandsamt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes nach Bedarf ein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende nicht vertreten, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Stellvertreters.
- (4) Die Beschlussfassung kann durch schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist für ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich.

- (6) Der Vorstand kann für einzelne oder mehrere seiner Aufgaben durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist den Vereinsorganen gegenüber rechen- schaftspflichtig.

Der Geschäftsführer kann zugleich Vorstandsmitglied sein. Er ist im Innen- verhältnis an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Entlastung des Vorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder vom beauftragten Ge- schäftsführer einberufen
- a) sooft es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal,
 - b) wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung verlangen,
 - c) beim Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied binnen dreier Monate.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder vom Geschäftsführer geleitet. Sollten weder Vorstandsmitglieder noch Ge- schäftsführer anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern einen Versammlungsleiter.

- (4) Mitglieder können sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
- (4) Listen- und Blockwahl sind zugelassen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Ersteller der Niederschrift und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Mit gleichen Chancen leben“ in Gangelt abzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dieser Satzungswortlaut wurde anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 10. April 2016 einstimmig beschlossen.